

Tarifangestellte / Beamte



Unterweisung Arbeitsunfälle – Unfallversicherungsschutz beim mobilen Arbeiten / Telearbeit

Unfallversicherungsschutz beim mobilen Arbeiten / Telearbeit

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ermöglichen viele Arbeitgeber ihren Beschäftigten, von zu Hause aus zu arbeiten. Was ist, wenn im häuslichen Umfeld ein Unfall passiert? Wann ist es ein Arbeitsunfall und wann nicht?

Grundsätzlich gilt:

- Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Maßgeblich ist dabei nicht unbedingt der Ort der Tätigkeit, sondern die Frage, ob die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht – **das Bundessozialgericht spricht hier von der Handlungstendenz.**

Das heißt zum Beispiel:

- Fällt man die Treppe hinunter und verletzt sich dabei, weil man im Erdgeschoss die unterbrochene Internetverbindung überprüfen will, die man für die dienstliche Kommunikation benötigt, wäre dieser Unfall versichert.
- Fällt man hingegen die Treppe hinunter, weil man eine private Paketsendung entgegennehmen will, **wäre dies nicht versichert. Eigenwirtschaftliche – d. h. private Tätigkeiten sind auch im Büro grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert.**

Unfallversicherungsschutz beim mobilen Arbeiten / Telearbeit

Die Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist gerade beim mobilen Arbeiten / Telearbeit nicht ganz einfach. Besonderheiten gelten bei Wegeunfällen.

Welche Wege sind beim mobilen Arbeiten / Telearbeit versichert?

- Die Wege zur Toilette oder zur Nahrungsaufnahme in der Küche gelten als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten und sind damit beim mobilen Arbeiten / Telearbeit **nicht versichert**.

Arbeiten im Büro in der Dienststelle:

- Wege zur Toilette oder zur Teeküche **versichert**,
- Stolpert man auf dem Büroflur – **versichert**.

Arbeiten beim mobilen Arbeiten / Telearbeit

- Nur Versicherungsschutz, wenn der Unfall im sachlichen Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis steht.
- Die Grenze dabei markiert gewissermaßen die Tür zum Arbeitszimmer zu Hause.

Unfallversicherungsschutz beim mobilen Arbeiten / Telearbeit

Arbeiten beim mobilen Arbeiten / Telearbeit

- Stolpert man über ein Computerkabel oder fällt jemandem ein Aktenordner auf den Fuß – **gilt dies als Arbeitsunfall!**
- Verlässt man aber seinen Arbeitsplatz Richtung Küche oder Toilette, entfällt dieser Schutz - mit dem Verlassen seines Arbeitszimmers tritt man in den privaten Bereich über – **kein Versicherungsschutz!**
- Man will im Keller neues Kopierpapier holen und fällt die Treppe hinunter – **Versicherungsschutz!**

Hinweis:

- Beim Essen in der Teeküche oder während des Toilettenbesuchs ist man auch beim Arbeiten im Dienstgebäude **nicht versichert.**
- Jedoch der Weg dorthin gilt, anders als beim mobilen Arbeiten / Telearbeit, als Wegeunfall.

Unfallversicherungsschutz beim mobilen Arbeiten / Telearbeit

Wegeunfall zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

- Wechselt man zwischen mobiler Arbeit / Telearbeit und Dienststelle, **ist der Arbeitsweg wieder versichert.**
- Verunfallt man auf dem Weg ins Büro, liegt ein **Wegeunfall** vor.
- Voraussetzung ist dabei aber, dass man auf direktem Weg zur Arbeitsstätte war.
- Nimmt man einen Umweg (z. B. zum Bäcker), sind die Grenzen des Wegeunfalls wieder überschritten.
- Aber der Weg vom heimischen Arbeitsplatz bis zur Haustür (im Gebäude!) ist **nicht versichert.**
- Der Versicherungsschutz beginnt also erst mit dem Verlassen des Hauses und **ist dann versichert!**

Unfallversicherungsschutz beim mobilen Arbeiten / Telearbeit

Beim mobilen Arbeiten / Telearbeit besteht kein Unfallschutz für Wege zur Kita/ Schule:

- „Bringen beim mobilen Arbeiten / Telearbeit arbeitende Eltern ihre Kinder zur Kita, stehen sie nicht unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Auch wenn reguläre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für solch einen Umweg vom Arbeitsweg ausnahmsweise Unfallschutz beanspruchen können, **gilt dies nicht für Beschäftigte, die Zuhause arbeiten**“ (Urteil vom Bundessozialgericht (BSG) vom 30.01.2020, Kassel (AZ: B 2 U 19/18 R)).

Anmerkung: Man spricht hierbei von Wegen, um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen (Kinder in fremde Obhut geben)!